

Businessplan 2019/2020

der Energiegenossenschaft

Haltern am See eG



Stand per 30.12.2019

Ausgangssituation

Erderwärmung und Gletscherschmelze, Treibhausgase und CO₂-Anstieg, Dürren und Überschwemmungen. Wir alle wissen: der Klimawandel ist in vollem Gange – weltweit und damit auch in unserer schönen Stadt Haltern am See.

Die Notwendigkeit des sofortigen Umdenkens ist uns allen bewusst. Was jetzt zählt ist konsequentes Handeln – hin zu einer gemeinsamen dezentralen Gestaltung der lokalen und regionalen Energiezukunft für eine verstärkte und eigenständige Nutzung erneuerbarer Energien.

Aus zahlreichen Gesprächen mit unseren Mitgliedern und den Bürgerinnen und Bürgern wissen wir um die Bereitschaft, sich für ihre Umwelt zu engagieren. **An Engagement fehlt es nicht in unserer Region – jedoch oftmals an geeigneten Möglichkeiten.**

Wir als Energiegenossenschaft Haltern am See eG haben es uns zum Ziel gesetzt, den Bürgerinnen und Bürgern der Seestadt über eine Beteiligung an der Energiegenossenschaft **die Möglichkeit zu bieten, sich aktiv für eine nachhaltige und dezentrale Energieversorgung einzusetzen** und sich damit für die Mitbestimmung und Mitgestaltung der lokalen und regionalen Energiezukunft zu engagieren.

Dieses bürgerschaftliche Engagement bewirkt somit einen **direkten Beitrag zur Sicherung der Klima- und Energiezukunft zum Nutzen unserer nachkommenden Generationen und zur wirtschaftlichen Förderung der Stadt Haltern am See und insbesondere ihrer Einwohner.**

Die Energiegenossenschaft Haltern am See eG

Mit der Gründung der Energiegenossenschaft Haltern am See eG am 13. September 2010 wurde der **Grundstein für diese neue Bürgergenossenschaft** in unserer Stadt Haltern am See gelegt. Aktuell haben sich 693 (Stand per 30.12.2019) Bürgerinnen und Bürger an der Genossenschaft beteiligt, so dass von einer echten Bürgergenossenschaft gesprochen werden kann. Ziel soll es sein, dass unsere schöne Stadt Haltern am See nicht nur erholungsmäßig und ökologisch die „Lunge des Ruhrgebiets“ ist, sondern auch im Bereich der erneuerbaren und regenerativen Energien ein Zeichen setzt.

Die eingetragene Genossenschaft (eG) ist allein und ausschließlich der Förderung der Interessen ihrer Mitglieder verpflichtet. Sie bietet zur Erreichung ihrer wirtschaftlichen Ziele überzeugende Vorteile und setzt auf Kooperation, Flexibilität und regionale Kompetenz.

Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Gegenstand des Unternehmens ist:

- a) die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur effektiven Erzeugung von Energie – insbesondere regenerativer Energien,
- b) der Absatz der gewonnenen Energie
- c) die Unterstützung und Beratung in Fragen der regenerativen Energiegewinnung einschließlich einer Information von Mitgliedern und Dritten, sowie einer Öffentlichkeitsarbeit
- d) gemeinsamer Einkauf von Anlagen für Mitglieder und Dritte
- e) die Beteiligung an anderen Unternehmen aus dem Bereich der erneuerbaren Energien nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes

Mitglied werden können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen. So soll den Bürgerinnen und Bürgern aber auch den Unternehmen in unserer Region die Möglichkeit gegeben werden, sich individuell aktiv am Klimaschutz zu beteiligen.

Ein Geschäftsanteil beträgt 250,00 Euro. Gemäß Beschluss des Vorstands und Aufsichtsrats können derzeit nur Halterner Bürgerinnen und Bürger, bzw. in der Stadt Haltern am See tätige engagierte Bürgerinnen und Bürger, sowie Unternehmen und Vereine aus der Seestadt mit **einem Anteil** Mitglied der Energiegenossenschaft werden. Bei konkreten Vorhaben, wie z.B. die Photovoltaikanlage auf dem Dach des Schulzentrums kann der Vorstand von der Möglichkeit der Mehrzeichnung Gebrauch machen, so dass sich die Mitglieder mit weiteren Anteilen an der Genossenschaft beteiligen können.

Denn unser Ziel ist es, möglichst viele Bürgerinnen und Bürger für die Genossenschaft zu gewinnen um neben dem Renditeaspekt insbesondere die Identifizierung und Verbundenheit mit unserer schönen Stadt - aber auch die Identifizierung mit dem Thema „erneuerbare und regenerative“ Energien in den Vordergrund zu stellen.

Die Gremien der Energiegenossenschaft bilden die **Generalversammlung** (alle Mitglieder), die jährlich stattfindet. **Transparenz und umfassende Information der Mitglieder** steht deshalb bei dieser Rechtsform im Vordergrund. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht in der Generalversammlung und stimmt beispielsweise ab, wie der Reingewinn verwendet wird.

Der **Vorstand** (Vorstandsvorsitzender Henning Henke, Stellvertr. Vorstandsvorsitzender Carsten Schier sowie die Vorstandsmitglieder Olaf Büchter und Christian Hovenjürgen) sind für die Geschäftsführung zuständig, während **der Aufsichtsrat** (Aufsichtsratsvorsitzender Bürgermeister Bodo Klimpel, Aufsichtsratsmitglied Phil Feldmann und Aufsichtsratsmitglied Jutta Kuhn) die Überwachungsfunktion wahrnimmt.

Die Haftung jedes Mitglieds ist auf die Höhe der Geschäftsanteile beschränkt. Die Genossenschaft ist eine eigenständige juristische Person, die mit Eintragung vom 15.12.2010 in das Genossenschaftsregister (Registerblatt 240) beim Amtsgericht Gelsenkirchen eine eigene Rechtspersönlichkeit erlangt hat.

Die Genossenschaft ist Mitglied in dem genossenschaftlichen Prüfungsverband, des Rheinisch-Westfälischen Genossenschaftsverbandes, der im Interesse der Mitglieder regelmäßig die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie bei größeren Genossenschaften den Jahresabschluss prüft.

Projektbeschreibung

Wir als Energiegenossenschaft Haltern am See eG haben bisher drei **Energieanlagen im Bereich von Photovoltaikanlagen** errichtet und betreiben diese. Mit einer Leistung von 106,2 kWp können wir somit Strom mit einer durchschnittlichen Jahresleistung (abhängig von der Sonnenstrahlung) in Höhe von 89.153 kWh produzieren und erzielen damit eine CO₂-Einsparung in Höhe von jährlich 44,1 Tonnen.

Ferner haben wir im Frühherbst 2018 eine Photovoltaik-Anlage auf der Grundschule in Sythen mit einer Leistung von 61 kWp errichtet. Die prognostizierte Jahresleistung (abhängig von der Sonnenstrahlung) liegt für diese Anlage bei 56.729 kWh. Die Stadt Haltern am See ist Betreiber dieser PV-Anlage und zahlt eine fest vereinbarte Pacht an unsere Energiegenossenschaft für die Dauer des Pachtvertrages von 18 Jahren.

Mit einem Kredit unterstützen wir die Stadtwerke Haltern am See bei der Erneuerung des Blockheizkraftwerkes am Lippspieker. Es wird mit umweltfreundlichem Bio-Metan-Gas betrieben.

Auch im Bereich der Windenergie positionieren wir uns als Energiegenossenschaft. Wir unterstützen die Bemühungen, einen Konsens zwischen Bürgerinteressen und der schönen Landschaft zu finden. Wir als Genossenschaft sehen die Windenergie als Beitrag zu einem sinnvollen Energiemix an und haben uns mit 12,5% an der Windenergie Haltern am See GmbH & Co. KG in Form der Kommanditbeteiligung an der KG beteiligt.

Vorstand und Aufsichtsrat war und ist es wichtig, die Mitglieder frühzeitig über die jeweiligen Aktivitäten und Vorhaben zu informieren. Auf allen Versammlungen haben wir dieses mehrfach zum Ausdruck gebracht und uns auf der Generalversammlung in 2017 hierfür das legitimierende Votum unserer Mitglieder für diese Vorgehensweise eingeholt. Die Mitglieder billigten mit großer Mehrheit das Eingehen einer möglichen Beteiligung an anderen Windenergie-Gesellschaften in der Zukunft.

Nunmehr ist der Direktbetrieb einer WEA „Bürgerwind Haltern am See“ in konkreter Vorbereitung. Ein Letter of Intent (LoI) hierzu wurde nach erfolgten Gremienbeschlüssen am 3. Juni 2019 unterzeichnet. Ferner hat der Aufsichtsrat der Energiegenossenschaft Haltern am See eG am 27. Februar 2019 seine Zustimmung zum Eingehen von zwei kleineren Windparkbeteiligungen über jeweils 10 % an neuen örtlichen WEA – Projekten erteilt. Mit einer Umsetzung der drei beschriebenen Projekte wird in den Jahren 2020/2021 gerechnet.

Technische Beschreibung, Nutzungsdauer und Verfügbarkeit

Im Bereich der von uns betriebenen PV-Anlagen verwenden wir auf die entsprechenden Dachflächen zugeschnittene und optimierte Solarmodule nebst Wechselrichtern. Die erwartete Nutzungsdauer wird nach heutigen Erkenntnissen mit über 20 Jahren prognostiziert¹, wobei davon auszugehen ist, dass die Leistung im Laufe der Zeit geringfügig abnehmen kann.

Dies wird in den Wirtschaftlichkeitsberechnungen berücksichtigt. Die Anlagen verfügen zudem über die üblichen Leistungs- und Produktgarantien. Zu den einzelnen Standorten der Anlagen haben wir Sonneneinstrahlungsgutachten bzw. Stromertragsgutachten eingeholt, die individuell Auskunft über die zu erwartende Stromerzeugung geben. Darüber hinaus haben wir bei der Berechnung Sicherheitsabschläge vorgenommen.

Das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) gibt Planungssicherheit bezüglich der Einspeisevergütung im Jahr der Inbetriebnahme und in den kommenden 20 Betriebsjahren.

Investitions- und Finanzierungsplan

Die Einzahlung der Genossenschaftsanteile (Geschäftsguthaben) unserer Mitglieder bietet als Eigenkapital die Basis für die Finanzierung der Anschaffungs- und Installationskosten. Unsere bisherigen Investitionen konnten wir somit bisher zu 100 % durch Eigenkapital finanzieren.

Ertragsplanung

PV-Anlagen

Die Grundlage der Wirtschaftlichkeit ergibt sich aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach dem die entsprechende Einspeisevergütung an die Genossenschaft gezahlt wird.

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung wird auf die geplante Nutzungsdauer von 20 Jahren ausgelegt. Gegebenenfalls kommt auch eine längere Nutzungsdauer in Frage. Einem möglichen Rückgang der Stromerzeugung mit fortschreitender Nutzungsdauer wird im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnungen durch einen Sicherheitsabschlag begegnet.

Zudem wird ein Sicherheitsabschlag vom erwarteten Jahresertrag der Photovoltaikanlagen in Kilowattstunden(kWh) je Kilowatt Peak (kWp) vorgenommen. Preissteigerungen der Betriebskosten werden im Rahmen der jährlichen Preissteigerung (Inflation) vorgenommen. Berücksichtigt haben wir hier derzeit eine Preissteigerung von 2,0 %.

Entsprechende Wirtschaftlichkeitsberechnungen nebst Prognose der Zahlungen an unsere Mitglieder haben wir vorgenommen.

(¹Quelle: Energieagentur NRW)

Darlehen zur Finanzierung eines Blockheizkraftwerkes

Aus dem Darlehen an die Stadtwerke Haltern am See, Verwendungszweck „Erneuerung des Blockheizkraftwerkes am Lippspieker“, erzielen wir einen jährlichen Zinsertrag. Die Forderung sehen wir als voll werthaltig an, da es sich bei dem Kreditnehmer um ein etabliertes kommunales Unternehmen vor Ort mit geregelten wirtschaftlichen und juristischen Verhältnissen handelt.

Beteiligung an der Windenergie Haltern am See GmbH & Co. KG

Grundlage der Investitionsentscheidung stellt die der Gesellschaft überlassene Wirtschaftlichkeitsprognose dar. Die Projektdarstellung wurde plausibilisiert. Angaben zum EEG, zum Wartungsvertrag, der EK-Ausstattung der Gesellschaft, den Windertragsprognosen sowie eingerechneter Sicherheitsabschläge erscheinen konsistent und nachhaltig. Nach eingehender Prüfung der Chancen und Risiken einer Beteiligung an der Windenergie Haltern am See GmbH & Co. KG wurde der Beschluss gefasst, diese einzugehen.

Auf Basis der vorliegenden Wirtschaftlichkeitsprognose der Betreibergesellschaft ergibt sich gem. Plan-G+V ab dem Jahr 2017 eine jährliche Ausschüttung nach Rückfluss von anfänglich 3,8%. Die bis dato festzustellende Entwicklung liegt über Plan.

Im Hinblick auf die windparkspezifischen Risiken wird an dieser Stelle auf den Oberpunkt „Chancen und Risiken“, Unterpunkte „a - Abweichungen von Prognosen“ sowie insbesondere „m – Beteiligungsrisiko Windparkbeteiligung“ verwiesen.

Potentielle Beteiligung an eine 100%-Tochter „Bürgerwind Haltern am See“ (Direktinvestition) sowie zweier 10%-Beteiligen an Windenergieanlagen vor Ort

Grundlage der Investitionsentscheidung stellt immer die der Gesellschaft überlassene Wirtschaftlichkeitsprognose dar. Die Projektdarstellung wird plausibilisiert. Angaben zum EEG, zum Wartungsvertrag, der EK-Ausstattung der Gesellschaft, den Windertragsprognosen sowie eingerechneter Sicherheitsabschläge erscheinen zum gegenwärtigen Zeitpunkt konsistent und nachhaltig. Nach eingehender Prüfung der Chancen und Risiken wurde der Beschluss gefasst, die dargestellten Projekte einzugehen.

Errichtung einer Photovoltaik-Anlage und Verpachtung dieser Anlage

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung wird auf die geplante Pacht- und Nutzungsdauer von 18 Jahren ausgelegt. Einem möglichen Rückgang der Stromerzeugung mit fortschreitender Nutzungsdauer ist für die Energiegenossenschaft nicht wesentlich, da über die Pachtdauer von 18 Jahren ein festes Pachtentgelt mit dem Pächter vereinbart wurde.

Zudem berücksichtigt die Wirtschaftlichkeitsberechnung Aufwendungen in Form von Fremdleistungen, Versicherungsbeiträgen und sonstige Aufwendungen, die auf Ebene der Energiegenossenschaft zu tragen sind. Ferner wurden jährliche Abschreibungen und Steuerzahlungen unterstellt.

Eine entsprechende Wirtschaftlichkeitsberechnungen nebst Prognose der Verzinsung auf das jeweils gebundene Kapital liegt vor.

Resümee

Die Ertragsplanung auf Ebene der Energiegenossenschaft wird von der Entwicklung obiger einzelner Ergebniskomponenten und deren jeweiliger Anteil an der Gesamtinvestitionsgröße maßgeblich beeinflusst. Die tatsächlichen Erträge/ Rückflüsse aus Beteiligungen an die Energiegenossenschaft können erheblich schlechter oder besser ausfallen wie geplant. Das ist der Charakter einer unternehmerischen Beteiligung mit allen Chancen und Risiken.

Über die Gewinnverwendung sowie die Höhe einer möglichen Dividende beschließt die Generalversammlung. Die ausgeschütteten Dividenden stellen für die Mitglieder, die die Mitgliedschaft im Privatvermögen halten, Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 21 EStG (Einkommensteuergesetz) dar.

Chancen und Risiken

Durch die gesetzlich garantierten Einspeisevergütungen für den erzeugten Strom und die heutige Technik ergibt sich eine relativ stabile Planbarkeit der Rentabilität der Anlagen.

Negative äußere Einflüsse – soweit versicherbar - sollen weitgehend versichert werden. Für sämtliche Anlagen des PV-Bereiches ist im Regelfall eine All-Gefahren-Versicherung abgeschlossen. Diese schützt beim Betrieb einer Photovoltaikanlage vor Gefahren, wie z. B. Diebstahl, Vandalismus, Hagel- und Sturmschäden, Feuer sowie der Gefahr von Schäden aufgrund einer Betriebsunterbrechung.

Die Schäden, die Dritten gegenüber durch den Betrieb der Anlagen entstehen können, werden durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung gedeckt.

Unsere Berechnungen und Angaben werden wir mit großer Sorgfalt und vor dem Hintergrund unserer Erfahrungen erstellen. Sie können aber nur auf dem derzeitigen Stand der Erkenntnisse, den bestehenden Gesetzesbestimmungen und den bekannten sonstigen Vertragsverhältnissen beruhen.

Eine Garantie bzw. Haftung für die prognostizierten Ergebnisse kann nicht übernommen werden.

Bei dem Beitritt zur Genossenschaft handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung.

Eine ungünstige Entwicklung kann im Zweifel bis zum Totalverlust Ihres Geschäftsguthabens führen.

Dies kann – trotz aller Sorgfalt – z. B. in folgenden Fällen vorkommen:

a) Abweichungen von Prognosen

Die tatsächliche Sonneneinstrahlung kann deutlich hinter den prognostizierten Werten für PV-Anlagen zurückbleiben.

Die Plan-Ausschüttungen aus Beteiligungen können aufgrund negativer Ergebnisentwicklungen auf Ebene der Beteiligungen deutlich schlechter ausfallen oder vollständig ausbleiben.

b) Abweichung der Nutzungsdauer

Die tatsächliche Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage bzw. einzelner Komponenten (z. B. des Wechselrichters) sowie der Beteiligungs- und Finanzierungsobjekte kann deutlich geringer sein, als nach den üblichen Annahmen vorhersehbar.

c) Versteckte Qualitätsmängel

Versteckte Qualitätsmängel der Anlage bzw. der verwendeten Module oder der Installation können zu erheblichen Ausfallzeiten oder zu erheblichen Produktionseinschränkungen der PV-Anlage sowie der Beteiligungs- und Finanzierungsobjekte führen.

d) Höhere Betriebskosten

Die Kosten für laufende Reparaturen und Versicherungen können deutlich über dem Planansatz der PV-Anlage sowie der Beteiligungs- und Finanzierungsobjekte liegen.

e) Schäden

Es können nicht versicherte bzw. nicht versicherbare Schäden an den Photovoltaikanlagen sowie der Beteiligungs- und Finanzierungsobjekte eintreten.

- f) Änderung gesetzlicher bzw. steuerlicher Rahmenbedingungen**
Die Änderung gesetzlicher, z. B. steuerlicher Rahmenbedingungen kann sich negativ auf die Rentabilität der PV-Anlage sowie der Beteiligungs- und Finanzierungsobjekte auswirken.
- g) Inflationsrisiko**
Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) garantiert die Höhe der Einspeisevergütung für das Jahr der Inbetriebnahme und die folgenden 20 Betriebsjahre. Eine stark ansteigende Inflation kann zu einer Verschlechterung des Geschäftsergebnisses führen.
- h) Insolvenzrisiko**
Einzelne Vertragspartner können während der Laufzeit aus dem Markt ausscheiden, so dass dadurch höhere Kosten entstehen.
- i) Vertragstreue**
Geschlossene Verträge können angefochten werden, so dass gegen die Genossenschaft bis jetzt nicht gekannte Rechtsansprüche geltend gemacht werden könnten.
- j) In Bezug auf PV-Anlagen: Vorzeitiges Ende der Nutzungsverträge der Dachflächen**
Die Verträge zur Nutzung der Dachflächen werden auf eine Dauer von in der Regel mind. 20 Jahren, analog dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), abgeschlossen. Ein vorzeitiges Ende der Nutzung des Gebäudes, z. B. durch Untergang des Gebäudes, kann zu Ertragsausfällen sowie zu außerplanmäßigen Kosten durch eine mögliche Nutzung der Anlage an einem anderen Standort führen.
- k) In Bezug auf PV-Anlagen: Finanzierungsrisiko**
Nur sofern die Investitionen durch Fremdkapital erfolgen, gilt: Die Einspeiseerlöse werden abgetreten und die Anlage der Bank als Sicherheit zur Verfügung gestellt. Sofern die Genossenschaft nicht in der Lage ist, die Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, kann die Bank das Sicherungsgut verwerten, so dass die Genossenschaft nicht in der Lage wäre, den Betrieb aufrechtzuerhalten und die Erträge zu erwirtschaften.
- l) Inbetriebnahme**
Im Zuge der Bauarbeiten bzw. der Netzanbindung kann es zu unvorhergesehenen Schwierigkeiten kommen, durch die sich die Inbetriebnahme verzögert und die ggf. zu einer geringeren Einspeisung aufgrund der gesetzlichen Vorgaben oder steuerlicher Nachteile bei den PV-Anlagen und/oder der Beteiligungsobjekte führt.

m) Beteiligungsrisiko

Eine einzelne Beteiligung kann wertlos werden, weil die Beteiligungsgesellschaft in Insolvenz geht.

Für Windparkbeteiligungen werden insbesondere folgende Risiken gesehen:

- Anfechtung erteilter Genehmigungen → Eine Klage hierzu liegt noch vor. Derzeit ist lt. rechtlicher Vertretung nicht davon auszugehen, dass diese Erfolg hat.
- Anfechtung vorliegender Nutzungsverträge
- Unzureichende oder verzögerte Eigenkapitaleinbringung → Risiko ist mittlerweile nicht mehr existent, Eigenkapital wurde vollständig eingebracht
- Verzögerung bei der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen, z.B. durch Lieferschwierigkeiten des Vertragspartners oder bei der Netzanbindung mit der Folge erhöhter Kosten und insbesondere verminderter Einnahmen → Risiko ist mittlerweile nicht mehr existent, Inbetriebnahme ist bei allen drei WEAs erfolgt.
- Wartung und Instandsetzung der Anlagen. Windenergieanlagen sind hohen wechselnden Belastungen ausgesetzt. Materialermüdung und Verschleiß können die Folge sein. In aller Regel wird ein Wartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller abgeschlossen, der auch eine Verfügbarkeitsgarantie abgibt.
- Windenergiepotenzial: IST-Produktion kann deutlich von den Werten aus Gutachten abweichen. Windschwache Jahre haben eine negative Auswirkung auf die erzeugte Strommenge und damit auf die Einnahmen der Betreibergesellschaft.
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG): Risiko der reduzierten Anfangsvergütung bei verspäteter Inbetriebnahme; Änderungen des EEG und damit Änderungen der Rahmenbedingungen für die Prognoserechnung sind insgesamt nicht auszuschließen. → da Inbetriebnahme planmäßig im IV. Quartal 2016 erfolgt ist, besteht dieses Risiko nunmehr nicht mehr.
- Haftung der Energiegenossenschaft als Kommanditist ist auf die Höhe der im Handelsregister eingetragenen Zeichnungssumme beschränkt. Die Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Kommanditeinlage geleistet wurde. Werden jedoch die Kapitalanteile durch Entnahmen (Ausschüttungen) unter den Betrag der eingezahlten Kommanditeinlage gemindert, lebt die Haftung gemäß § 172 Abs. 4 HGB bis maximal in Höhe der eingetragenen Kommanditeinlage wieder auf.
- Investitions- und Betriebskosten: Die den Prognosen zugrunde liegenden Betriebskosten beruhen ebenfalls auf den zurzeit erwarteten Kosten. Hier ist eine Überschreitung nicht gänzlich auszuschließen.
- Finanzierungskosten: Die tatsächlichen Finanzierungsbedingungen können von den Plangrößen abweichen und zu einer Be- oder Entlastung führen. Nach Ablauf der Zinsfestschreibungen können die neu zu vereinbarenden Festzinssätze erheblich von den Plangrößen abweichen und damit zu einem erhöhten Zinsaufwand führen.
- Rückbaukosten werden veranschlagt. Die tatsächlichen Kosten können niedriger oder höher liegen. Dieses kann zu einer Prognoseverbesserung oder –verschlechterung führen.

- Neben Service- und Wartungsverträgen werden Zusatzversicherungen abgeschlossen, die weitestgehend die Gefahren absichern. Ertragseinbußen und höhere Versicherungsbeiträge sind nicht völlig auszuschließen.
- Laufzeit der Beteiligung. Es besteht kein öffentlicher Handel.

n) Bonitätsrisiko des Vertragspartners

Sofern sich die Bonität eines Vertragspartners maßgeblich negativ verändert, kann es dazu kommen, dass vertraglich geregelte Zahlungen ausbleiben/ eine Forderung gegenüber einem Dritten nicht einholbar ist.

o) Kummulation verschiedener Risiken

Sofern mehrere Risiken gleichzeitig „schlagend werden“, kann es zu einer erheblichen Auswirkung auf die Ertragslage der Energiegenossenschaft bis hin zum Totalverlust kommen.

Hervorzuheben ist, dass obige Aufzählung möglicher Risiken niemals abschließend sein kann und weitere Risiken theoretisch denkbar sind.

Ferner ist zu betonen, dass jegliche Investitionsentscheidung unter Abwägung von Chancen und Risiken erfolgt und eine Investition nur vorgenommen wird, sofern es sich um ein nachhaltig chancenreiches Investment zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung handelt.

Der Vorstand der Energiegenossenschaft Haltern am See eG hat diesen Businessplan nach bestem Wissen und Gewissen und vor dem Hintergrund der zum Zeitpunkt der Erstellung herrschenden Informations- und Rechtslage erstellt.

45721 Haltern am See, 30.12.2019

Der Vorstand

Henning Henke
(Vorstandsvorsitzender)

Carsten Schier
(Stellvertretener Vorstandsvorsitzender)

Christian Hovenjürgen
(Vorstand)

Olaf Büchter (Vorstand)